

Merkblatt der ZPBK

Durchsetzung des Kontrollrechts von Art. 6.3. GAV

Aussenseiterfirmen	Personalverleihfirmen	Ausländische Dienstleistungserbringer
<p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 AVEG <p>¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, können jederzeit bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans (seco bei AVE-GAV, s. u. Art. 20 Abs. 2 AVEG) an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane verlangen. Dieses Kontrollorgan kann auch auf Antrag der Vertragsparteien eingesetzt werden, wenn sich ein am Vertrag nicht beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.</p> <p>² Die zuständige Behörde bestimmt Gegenstand und Umfang der Kontrolle nach Anhörung der Vertragsparteien und des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der die Einsetzung eines besonderen Kontrollorgans verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.</p> <p>³ Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der eine besondere Kontrolle verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen; sie können jedoch von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise den Vertragsparteien auferlegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 20 Abs. 2 AVEG <p>² Bei Anträgen, über die der Bundesrat entscheidet, führt die zuständige Behörde (seco) das Verfahren und trifft die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6.</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 20 Abs. 2 AVG <p>² Das im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zur Kontrolle vorgesehene paritätische Organ ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei nicht geringfügigen Verstössen muss es dem kantonalen Arbeitsamt Meldung erstatten und kann dem fehlbaren Verleiher:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe auferlegen; b. die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen. <ul style="list-style-type: none"> • Art. 48d Abs. 2 und 4 AVV <p>² Die paritätischen Organe müssen bei Kontrollen die Verleiher gleich wie brancheninterne Arbeitgeber behandeln. Die Kontrollen sind dem Verleiher in angemessener Frist anzukündigen.</p> <p>⁴ Der Verleiher kann jederzeit bei der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen kantonalen Behörde die Kontrolle durch ein besonderes, von den Vertragsparteien unabhängiges Kontrollorgan verlangen. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gilt sinngemäss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6. AVEG sinngemäss 	<p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 Abs. 2 und 4 EntsG <p>² Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 EntsG <p>¹ Die Kontrollorgane melden jeden Verstoss gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.</p>

<p>Erläuterungen:</p> <p>Diese Bestimmung schützt den <u>Aussenseiter</u>, indem dieser nicht gegen seinen Willen einer Kontrolle der durch den Gesamtarbeitsvertrag eingesetzten paritätischen Kommissionen (oder einen neutralen Kontrolleur, welcher vom paritätischen Organ eingesetzt wird) unterstellt werden soll. Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen, die nicht Mitglied der vertragsunterzeichnenden Verbände sind, haben danach die Möglichkeit, die Einsetzung eines besonderen, von den Verbänden unabhängigen Kontrollorgans zu verlangen.</p> <p>Neu ist, dass die Einsetzung des besonderen Kontrollorgans auch durch die <u>Vertragsparteien selbst</u> beantragt werden kann. Damit soll eine Gesetzeslücke beseitigt werden und das Problem entschärft werden, wenn ein Arbeitgeber oder ein/eine Arbeitnehmer/in die Kontrolle durch das paritätische Kontrollorgan zwar verweigert, ohne aber die Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans zu verlangen. Ein solches Verhalten zwang die paritätischen Organe bisher, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Diese Verfahren zogen sich in der Regel dahin,</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Verleiher hat das Recht, die Kontrolle durch ein von den Vertragsparteien unabhängiges Kontrollorgan (Art. 6 AVEG) zu verlangen, falls er sich nicht durch das paritätische Organ (oder einen neutralen Kontrolleur, welcher vom paritätischen Organ eingesetzt wird) kontrollieren lassen will.</p> <p>Im Gegenzug können aber auch die Vertragsparteien (bzw. die paritätischen Organe) ein Gesuch um Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans stellen.</p> <p>Die Kontrollkosten gehen aber zu Lasten des Verleihers, auch wenn bei ihm keine Verfehlungen festgestellt wurden.</p> <p>Im Unterschied zur Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans nach Art. 6 AVEG bei Aussenseitern, muss bei renitenten Verleihern die zuständige <u>kantonale</u> Behörde (AWA) angerufen werden.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Arbeitgeber hat den Kontrollorganen auf deren Verlangen alle Dokumente zuzustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Es genügt dabei, wenn die erforderlichen Angaben in bestehenden Unterlagen enthalten sind und den Behörden in verständlicher und gegliederter Form vorgelegt werden können. Die Unterlagen (es genügen Kopien von Originalunterlagen) sind, falls dies von der Behörde verlangt wird, in einer Amtssprache vorzulegen. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, gelten als Amtssprache deutsch, französisch und italienisch; also nicht lediglich die Amtssprache eines bestimmten Kantons</p> <p>Werden diese Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, ist eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde zu machen.</p> <p>Es kann eine Dienstleistungssperre verhängt werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntSG). Alternativ ist eine Strafanzeige gemäss Art. 12 Abs. 1 EntSG oder subsidiär - nach entsprechender Androhung - eine Strafanzeige gestützt auf Art. 292 StGB (Ungehorsam gegenüber amtliche Verfügungen) möglich. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Paritätischen</p>
--	--	---

<p>und bis die Parteien über ein endgültiges und vollstreckbares Urteil verfügen, war die Gefahr gross, dass allfällige Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereits verjährt waren.</p> <p>Grundsätzlich ist die Regelung aber praxisfremd, wenn im Rahmen von Art. 6 AVEG die <u>GAV-Vertragsparteien</u> sowohl das Gesuch um Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans einreichen müssen als auch bei der Bestimmung des Kontrollumfangs angehört werden. Analog den Bestimmungen im AVG und EntsG müssen die <u>paritätischen Organe</u> (als bevollmächtigte Vertreter der GAV-Vertragsparteien) legitimiert sein, das Gesuch um Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans einzureichen. Zudem sind es auch die paritätischen Organe, die von der zuständigen Behörde bei der Bestimmung des Gegenstandes und des Umfangs der Kontrolle angehört werden müssen.</p> <p>Die <u>AVE-Behörde (seco)</u> führt die Kontrolle nicht selbst durch, sie bestimmt lediglich das Kontrollorgan. Dieses übergibt seinen Kontrollbericht der zuständigen paritätischen Kommission.</p>		<p>Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten GAV.</p> <p>Von geringer praktischer Bedeutung für Paritätische Organe ist Absatz 4 der obigen Bestimmung:</p> <p>Der entsendende Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren. Gewährt er diesen Zutritt nicht, kann eine Busse nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b EntsG verhängt werden. Diese Busse kann allerdings lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens ausgesprochen werden. Verwaltungsrechtlich ist eine Dienstleistungssperre möglich (Art. 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG). Das Recht auf den konkreten Zutritt kann mit polizeilicher Unterstützung zwangsweise durchgesetzt werden.</p>
---	--	---